

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 23. Januar 1997

Ossingen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Änderung)

Am 6. Mai 1996 setzte die Gemeindeversammlung Ossingen einen neuen Zonenplan fest, den der Regierungsrat am 11. Dezember 1996 genehmigt hat. Entsprechend dem Beschluss des Kantonsrates zur Neufestsetzung des kantonalen Richtplans wurden die Reservezonen im Bereich der früheren Bauentwicklungsgebiete aufgehoben. Die von der Baudirektion mit Verfügung Nr. 27 vom 15. Januar 1987 festgesetzten überkommunalen Nutzungszonen sind deshalb an den neuen Zonenplan anzupassen.

Gestützt auf § 2 lit. b des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die überkommunalen Nutzungszonen in der Gemeinde Ossingen werden gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 7. Januar 1997 geändert.
- II. Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.
- III. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet beim Regierungsrat schriftlich Rekurs erhoben werden.
- IV. Dispositiv Ziffern I bis III werden gemäss § 6 lit. a PBG durch die Baudirektion öffentlich bekanntgemacht.
- V. Mitteilung an den Gemeinderat Ossingen, 8475 Ossingen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 23. Januar 1997
963303/P3/K5

versandt: 27. Januar 1997

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung

